



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)»**

Datum: 1. Dezember 2015

Nummer: 2015-414

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat**Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)“**

vom 01. Dezember 2015

1. Ausgangslage

Am 6. Mai 2015 wurde die Unterschriftenliste der formulierten Gesetzesinitiative „zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)“ bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht.

1. Wortlaut der Initiative

Kantonale formulierte Gesetzesinitiative **"zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)"**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986 (GS 29.252; SGS 430) wird wie folgt geändert:

§ 43d Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal

(neu)

¹ Betreffend das Bauprojekt «Rückbau der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» leiten – unter der Federführung des Regierungsrates – die kantonalen Behörden unverzüglich alle

rechtlich und sachlich notwendigen Schritte ein, um die Umsetzung der in Absatz 2 beschriebenen Massnahmen zu bewirken. Die im Widerspruch zu diesen Massnahmen stehenden Planungs- und Ausführungsbeschlüsse zum Rückbau der Rheinstrasse sind entsprechend zu ändern.

² Um in ausserordentlichen Situationen (vorübergehend ganze oder teilweise Sperrung des A22-Tunnels) möglichst ohne Verzögerung einen geordneten Verkehrsfluss aufrecht erhalten zu können, sind – unter Beachtung der Umweltverträglichkeit – im Sinne einer Kapazitätssicherung für den Rückbau der Rheinstrasse folgende Massnahmen zu treffen:

a. Die Strassenführung hat dreispurig (2 vollwertige Fahrstreifen und 1 Mehrzweckstreifen) zu erfolgen. Der in der Mitte liegende Mehrzweckstreifen muss im Ereignisfall umgehend geöffnet werden können. Dafür sind bauliche Massnahmen zu treffen und entsprechende Verkehrsleitsysteme einzurichten.

b. Die Dreispurigkeit der Rheinstrasse darf durch die Ausgestaltung der Verkehrsknoten, der Bushaltestellen oder durch sonstige bauliche Massnahmen nicht behindert werden.

c. Die für die Fussgängerübergänge vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen sind technisch so zu gestalten, dass sie im Ereignisfall die vorgesehene umgehende Öffnung der 3. Spur nicht behindern.

³ Der Regierungsrat erstattet während der Zeit der Realisierung der beschriebenen Massnahmen der Öffentlichkeit über die getroffenen Massnahmen und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

2. Formelle Gültigkeit der Initiative

Mit Verfügung vom 11. Mai 2015, publiziert im Amtsblatt vom 21. Mai 2015, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative „zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)“ den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 25. Juni 2015, publiziert im Amtsblatt vom 25. Juni 2015, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 1'678 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120, GpR) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der Rechtsdienst von Regierungsrate und Landrat hat die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens, eingereicht als formulierte Gesetzesinitiative „zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)“ abgeklärt. Er kommt zum Schluss, dass die Initiative rechtsgültig ist. Insbesondere führt er aus: „Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und verstösst nicht gegen höherrangiges Bundesrecht oder kantonales Recht. Dass die Volksinitiative inhaltlich im Widerspruch zu bestehenden Planungen steht, die im Wesentlichen den Rückbau der Rheinstrasse zwischen Liestal und Pratteln auf eine zweispurige Kantonsstrasse vorsehen, ändert an ihrer Rechtsgültigkeit nichts.“.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Volksbegehren in Form der formulierten Gesetzesinitiative „zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)“ für rechtsgültig zu erklären.

Liestal, 01. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen

- ⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskantlei und des Finanzhaushaltgesetzes)
- ⌘ Gutachten Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)“

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Gesetzesinitiative „zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)“ wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:



TIFFBAUAMT BL	
E	
Geht an <u>V-PM</u>	Korr.-Nr. <u>40765</u> <i>we</i>
Kopie <u>1</u>	KI STV
Kopie <u>1-Str.</u>	GB

Kopiert

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION	
Korr. Nr. <u>40765</u>	Information <u>DIA</u> GSB <u>IEB</u> MB RBB UEB
	Auftrag <u>X</u> AWF BRK INF KOM PED
	FF <u>IFB</u> <u>REA</u> ZBS
E 29. Okt. 2015	
<input type="checkbox"/> Direkte Erledigung	<input type="checkbox"/> Entscheide BUD
<input type="checkbox"/> Vorlage Antwort BUD	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag RR bis <u>LRV</u>
<input type="checkbox"/> Bericht/Pos.-Papier an DIR bis	<input type="checkbox"/> Besprechen
Visa:	<u>d</u>

intern
 Bau- und Umweltschutzdirektion
 Frau Dr. Sabine Pegoraro, Vorsteherin

Liestal, 26. Oktober 2015 Bo

030 15 16

Formulierte Gesetzesinitiative "zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)" – Abklärung der Rechtsgültigkeit

Sehr geehrte Frau Dr. Pegoraro
 Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 17. September 2015 die formulierte Gesetzesinitiative "zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)" zukommen lassen mit der Bitte, deren Rechtsgültigkeit abzuklären. Gerne kommen wir diesem Auftrag nach und können uns dazu wie folgt äussern:

Allgemeines

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (Alfred Kölz, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBI], Band 83, Seite 1 ff.; René A. Rhinow, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, Seite 144 ff.)





2. Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. dazu die entsprechende Verfügung der Landeskanzlei vom 25. Juni 2015, publiziert im Amtsblatt Nr. 26 vom 25. Juni 2015). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 1 und 2 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberechtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

Formelles

3. § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Absatz 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Absatz 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

4. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

5. Die hier zur Diskussion stehende Volksinitiative „zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal“ wirft hinsichtlich der formalen Gültigkeitserfordernisse, nämlich der Einheit der Form sowie der Einheit der Materie, keine besonderen Probleme auf. So ist das Volksbegehren ohne Zweifel einheitlich in der Form der formulierten Gesetzesinitiative gehalten. Inhaltlich streben die Initiantinnen und Initianten mit Hilfe eines entsprechenden Auftrags an die zuständigen kantonalen Behörden durch entsprechende Änderungen des kantonalen Strassengesetzes vom 24. März 1986 im Wesentlichen an, dafür besorgt zu sein, dass die Rheinstrasse auf dem Abschnitt zwischen Liestal und Pratteln durchgängig dreispurig



geführt wird. Damit soll gewährleistet werden, dass in ausserordentlichen Verkehrssituationen, namentlich im Falle der vorübergehenden ganzen oder teilweisen Sperrung des A22-Tunnels (Schönthal) möglichst ohne Verzögerung ein geordneter Verkehrsfluss aufrechterhalten werden kann. Dabei muss gemäss den Forderungen der Initianten der in der Mitte der Strasse liegende Mehrzweckstreifen im Ereignisfall umgehend geöffnet werden können, die Dreispurigkeit darf durch die Ausgestaltung der Verkehrsknoten, der Bushaltestellen oder durch sonstige bauliche Massnahmen nicht behindert werden und die für die Fussgängerübergänge vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen müssen technisch so gestaltet werden, dass sie im Ereignisfall die umgehende Öffnung der 3. Spur nicht behindern (vgl. dazu insbesondere Absatz 2 Buchstaben a bis c des neu einzuführenden § 43d des Strassengesetzes). Da all diese verkehrstechnischen und baulichen Massnahmen dem übergeordneten Zweck dienen sollen, die dreispurige Befahrbarkeit der Rheinstrasse in ausserordentlichen Verkehrssituationen zu gewährleisten, ist das Erfordernis der Einheit der Materie erfüllt.

Materielles

6. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist. Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind. Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung (aus welchen Gründen auch immer) nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Gesetzesinitiative offenkundig nicht gegeben.

7. Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf "offensichtlich rechtswidrige" Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische Entscheidungsverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das kantonale Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer "augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit" gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichts [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997, Erwägung 3).

aa) Aus materiell-rechtlicher Sicht ist nicht erkennbar, inwiefern das Volksbegehren gegen höherrangiges Recht verstossen sollte. Die damit verlangte Sicherstellung gewisser Verkehrskapazitäten auf der Rheinstrasse beschlägt thematisch die Planung und den (Um-)Bau einer Kan-



tonsstrasse im Sinne von § 5 des Strassengesetzes. Gemäss § 118 Absatz 2 der Kantonsverfassung übt der Kanton die Hoheit über die Kantonsstrassen aus. Da somit die Planung und die Realisierung dieser Strassen in die alleinige Zuständigkeit des Kantons fällt, ist nicht ersichtlich, inwiefern das/die Anliegen der Initiative gegen höherrangiges Bundesrecht verstossen sollten, zumal der von den Initianten vorgelegte Gesetzestext die „Beachtung der Umweltverträglichkeit“ ausdrücklich vorbehält (vgl. dazu § 43d Absatz 2 [neu] des Strassengesetzes).

bb) Gemäss § 63 Absatz 1 KV erlässt der Landrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes. Im Unterschied etwa zur alten Staatsverfassung von 1892 liegt der geltenden Kantonsverfassung ein so genanntes materiales Gesetzesverständnis zu Grunde. Danach beschränkt sich der Gesetzesbegriff nicht auf Rechtssätze (im Sinne generell-abstrakter Anordnungen); auch andere Regelungen müssen in der Form des Gesetzes erlassen werden, sofern sie grundlegend und wichtig sind. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise auch Planfestsetzungen, Allgemeinverfügungen und andere nicht rechtssatzmässige Anordnungen Gegenstand eines kantonalen Gesetzes sein können. Im Weiteren bedeutet die Tatsache, dass die Kantonsverfassung für alle grundlegenden und wichtigen Regelungen die Gesetzesstufe vorschreibt, nicht, dass alle anderen Regelungen nicht auf Gesetzesstufe festgelegt werden dürfen. Auch Regelungen, die nicht grundlegend und wichtig sind, können (etwa aus politischen Gründen) in Gesetzesform erlassen werden und damit auch Gegenstand einer Gesetzesinitiative sein, und zwar unabhängig davon, ob sie rechtssetzenden Charakter haben oder ob es sich um individuell-konkrete Anordnungen handelt (vgl. zum Ganzen W. Kälin, Das Gesetz im Staatsrecht der Kantone: Ein Überblick, in: A. Auer/W. Kälin [Hrsg.], Das Gesetz im Staatsrecht der Kantone, S. 6 ff.; G. Biaggini, Begriff und Funktion des Gesetzes in der Verfassungsordnung des Kantons Basel-Landschaft, in: A. Auer/W. Kälin, a.a.O. S. 79 ff.). Inhaltliche (kantonale) Schranken bilden lediglich widersprechende verfassungsrechtliche Regelungen sowie ein Initiativtext, der den Regierungsrat oder den Landrat verpflichten würde, bestimmte Einzelfallentscheidungen (individuell-konkreter Natur) zu treffen oder sonstige Exekutivbefugnisse in einem bestimmten Sinn wahrzunehmen.

cc) Mit Blick auf das vorliegende Volksbegehren ergibt sich nach dem Gesagten, dass auch ein konkretes (Strassenbau)-Projekt Gegenstand einer Volksinitiative sein kann. Als (im vorliegenden Zusammenhang nicht unbedeutendes) Beispiel sei die formulierte Gesetzesinitiative "Für den Ausbau der Rheinstrasse" angeführt, die das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Landschaft mit Urteil Nrn. 114/115 vom 23. Oktober 1996 als gültig qualifizierte. Auch das seinerzeitige, ebenfalls in der Form der formulierten Gesetzesinitiative gestellte Volksbegehren, das eine Alternative zum Bau der H2 (heute: A22) darstellte, hatte die Planung und Realisierung des (praktisch identischen) Abschnitts der Rheinstrasse zwischen Liestal und Pratteln zum Gegenstand. Das Verfassungsgericht gelangte im erwähnten Urteil zur Auffassung, dass besagte Initiative der Sache nach materielles Gesetzesrecht zum Gegenstand habe und deswegen das Vor-



liegen einer [unzulässigen] Verwaltungs- bzw. Planungsinitiative ausgeschlossen werden könne (vgl. Erwägung 9 des Urteils). Die Initiative sei daher rechtsgültig.

dd) Aus ähnlichen Überlegungen erklärte der Landrat im Jahr 2002 die Gesetzesinitiative "Für die unverzügliche Realisierung der 3. Tunnelröhre am Belchen" für gültig. Mit dieser - von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommenen - Initiative wurde ein Behördenauftrag gesetzlich verankert, mit dem angestrebt wird, den in die Kompetenz der Bundesbehörden stehenden Grundsatzentscheid für die Realisierung einer dritten Tunnelröhre am Belchen zu erwirken (vgl. § 43b des Strassengesetzes). In unserem Gutachten betreffend die Rechtsgültigkeit dieser Initiative hatten wir bezüglich der Frage, ob ein einzelnes Bauprojekt Gegenstand einer Gesetzesinitiative sein könne, erwogen, dass es unerheblich sei, ob mit einem Begehren die Realisierung eines konkreten Projektes angestrebt werde oder ob mit einer Initiative dieses Ziel nur indirekt, d.h. vorbehältlich des Realisierungsentscheids der zuständigen Stelle(n), angestrebt werden könne. In beiden Fällen würden sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Sache nach über ein Bauvorhaben einschliesslich der damit verbundenen, nicht zuletzt auch finanziellen, Konsequenzen aussprechen. In Anbetracht dessen hatten wir die Auffassung vertreten, dass auch der blosser Auftrag an die Behörden des Kantons, sich für die Realisierung eines bestimmten (Bau-) Vorhabens einzusetzen, grundsätzlich Gegenstand einer Gesetzesinitiative sein könne (vgl. Ziffer 2.4.1.2 des erwähnten Gutachtens). Nimmt man diese Überlegungen zum Massstab, muss es - mit Blick auf die vorliegende Initiative - erst recht zulässig sein, im Gesetz einen Behördenauftrag bezüglich eines in groben Zügen umschriebenen Strassenprojektes zu verankern, dessen allfällige Realisierung in die alleinige Kompetenz der basellandschaftlichen Behörden fällt.

ee) Schliesslich ändert auch der Umstand, dass im Zuge des Erlasses des in der Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommenen Gesetzes vom 18. Mai 2006 über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Liestal und Pratteln allgemein davon ausgegangen worden war, dass die Rheinstrasse zwischen Liestal und Pratteln im Gegenzug auf eine zweispurige Kantonsstrasse zurückgebaut würde (vgl. dazu die Landratsvorlage Nr. 2006-034 vom 31. Januar 2006 betreffend das Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal; Finanzierung des Verpflichtungskredites für den Bau der H2, Ziffer 4.7), nichts an der Rechtsgültigkeit der zur Diskussion stehenden Volksinitiative. Mit dem besagten Erlass über den Bau der H2 ist kein materielles (Strassen-)Recht geschaffen worden, das einer Gesetzesnovelle (wie der von den Initianten angestrebten Teilrevision des Strassengesetzes) über den selben oder aber einen sachverwandten Gegenstand entgegenstehen würde. So ist - durchaus vergleichbar - ganz allgemein auch eine Gesetzesinitiative nicht unzulässig, die im Widerspruch zum geltenden kantonalen Gesetzesrecht steht, zumal es bei dieser Konstellation um Normierungen auf ein und derselben Erlassstufe geht. Im Falle inhaltlich kollidierender Rechts kann die neuere Normierung die vorbestehende ohne Weiteres abändern oder aber aufheben (vgl. das



bereits zitierte Urteil des Verfassungsgerichts Nrn. 114 und 115 vom 23. Oktober 1997, Erwägung 8). Eingedenk dessen wäre unseres Erachtens auch eine Volksinitiative als rechtsgültig zu erklären, die eine - wie auch immer ausgestaltete - weitere Variante bezüglich der Strassenführung/-ausgestaltung im fraglichen Abschnitt der Rheinstrasse zum Gegenstand hätte.

8. Aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erörterungen erachten wir die formulierte Gesetzesinitiative „zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal“ als rechtsgültig. Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und verstösst nicht gegen höherrangiges Bundesrecht oder kantonales Recht. Dass die Volksinitiative inhaltlich im Widerspruch zu bestehenden Planungen steht, die im Wesentlichen den Rückbau der Rheinstrasse zwischen Liestal und Pratteln auf eine zweispurige Kantonsstrasse vorsehen, ändert an ihrer Rechtsgültigkeit ebenfalls nichts.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

lic. iur. René Bolliger
wiss. Sachbearbeiter

lic. iur. Hans Jakob Speich-Meier
Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K. an Regierungsrat Isaac Reber